

Finanzdepartement des Kantons Schwyz  
Herr Landesstatthalter Kaspar Michel  
Bahnhofstrasse 15, Postfach 1230  
6431 Schwyz

Schwyz, den 11. Juli 2017

### **Vernehmlassung: Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden**

Sehr geehrter Herr Landesstatthalter  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zur Revision des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden nehmen können.

#### **I Allgemeine Bemerkungen**

Das revidierte Gesetz soll Grundlage sein für eine wirtschaftliche und wirkungsvolle Steuerung der Finanzen der Bezirke und Gemeinden. Weiter soll dank neuer Rechnungslegungsvorschriften die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage transparenter dargestellt werden. Grundsätzlich richtet sich die Rechnungslegung nach HRM2. Auch werden die Anliegen verschiedener parlamentarischer Vorstösse aufgegriffen.

Im Vergleich zum bestehenden Gesetz über den Finanzhaushalt bringt die Revision mehrere Neuerungen – die grösste betrifft § 38. Hier wird neu festgehalten, dass das Verwaltungsvermögen linear abzuschreiben ist. Weitere wesentliche Neuerungen betreffen das Interne Kontrollsystem (IKS), die Darstellung der Jahresrechnung, die neue Definition von Voranschlagskrediten sowie die Definition des Haushaltsgleichgewichts.

Wir begrüssen den Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung des Verwaltungsvermögens; die lineare Abschreibungsmethodik entspricht dem Prinzip „true and fair“. Für Gemeinden mit grossen Investitionen ist es wichtig, dass die Last der Abschreibung auf eine sinnvoll ausgestaltete Nutzungsdauer verteilt wird. Die Nutzungsdauer (und die sich damit ergebenden Abschreibungssätze), welche durch den Regierungsrat festgelegt werden und als Diskussionsgrundlage der Vernehmlassung beiliegen, erachten wir als angemessen. Es ist auch weiterhin dem Vorstandsprinzip Rechnung zu tragen.

## **II Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **§ 3 Darstellung**

Neu soll der Versand der zusammengefassten Form der Jahresrechnung und des Finanzplanes zum Normalfall werden – d.h. auf Stufe Hauptkonto. Wir begrüßen diese Entwicklung. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die detaillierte Erfolgsrechnung für den Bürger einfach einsehbar ist, z.B. durch Online-Aufschaltung und falls gewünscht auch in Papierform.

### **§ 4 Controlling und Internes Kontrollsystem**

Ein den Verhältnissen angepasstes IKS ist aus unserer Sicht ein MUSS in einer modernen, transparenten Verwaltung. Im Erläuterungstext zu § 4 heisst es: „Die RPK hat dieses (IKS) im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.“ In § 50 wird die Berichterstattungspflicht der RPK aufgelistet. Dort fehlt jedoch die Berichterstattung über das IKS. Dies muss explizit ergänzt werden.

Änderungsantrag unter § 50

### **§ 5 Haushaltsgleichgewicht**

1 Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnungen ist mittelfristig auszugleichen.

In den Erläuterungen steht, dass Mittelfristigkeit mit acht Jahren gegeben ist. Der Absatz ist identisch mit der Formulierung im FHG des Kantons und wird dort in der Verordnung wie folgt präzisiert: „Erfolgsrechnungen der drei zurückliegenden Jahre, des laufenden und der vier folgenden Planjahre sind massgebend.“

Wir gehen davon aus, dass es sich beim „Ausgleich“ der Erfolgsrechnungen darum handelt, dass die Summe der Ergebnisse Null sein muss. Mit dieser Formulierung ist jedoch ein gezielter Abbau von Eigenkapital nicht mehr möglich, weil damit die Summe der oben erwähnten Erfolgsrechnungen niemals Null ergeben.

Wir erachten §5 Absatz 2 (Ausgleich des Bilanzfehlbetrages innert fünf Jahren) als zielführendere Vorgabe, um das mittelfristige Haushaltsgleichgewicht zu sichern. Die Beseitigung des Bilanzfehlbetrages ist bekanntlich ja nur über positive Erfolgsrechnungsabschlüsse zu erreichen ist.

**Antrag:**

**§5 Absatz 1 ist ersatzlos zu streichen**

### **§ 7 Voranschlag**

3 Der Steuerfuss ist so anzusetzen, dass die Erfolgsrechnung mittelfristig ausgeglichen ist.

Wir verweisen auf § 5 und beantragen die Streichung des Absatzes. Denn wenn § 5 Absatz 2 angewendet wird (Ausgleich des Bilanzfehlbetrages innert fünf Jahren), ist die Anpassung des Steuerfusses das Instrument, um die Vorgabe einzuhalten.

**Antrag:**

**§ 7 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen**

## **§ 9 Voranschlagskredit**

Beschlussgegenstand betr. Voranschlagskredit sind neu die Aufwände auf Stufe Hauptkonto aufgrund der sogenannten „ordentlichen Darstellung“. Damit sind Gemeinden und Bezirke nicht mehr an die budgetierten Aufwände der Detailkonti gebunden – es werden deshalb weniger Nachkredite erwartet. Wir lehnen diesen Vorschlag ab. Ein Teil der Kontrollfunktion durch den interessierten Bürger geht hier verloren.

Wir schlagen jedoch vor, eine sinnvolle Schwelle für Nachkredite in Abhängigkeit der Grösse des Haushalts einzuführen.

### **Antrag:**

**§ 9 Abs. 1: Als Voranschlagskredite gelten die Gesamtaufwände bzw. Gesamtausgaben der jeweiligen Detailkonti.**

## **§ 38 c) Abschreibungen und Wertvermindierungen**

Wir verweisen auf die Ausführungen unter den Allgemeinen Bemerkungen. Kurz zusammengefasst: wir begrüssen die lineare Abschreibung, weisen aber darauf hin, dass dem Vorsichtsprinzip bei der Festlegung der Nutzungsdauer Beachtung geschenkt werden muss. Die der Vernehmlassung beigelegte Tabelle mit der Nutzungsdauer pro Anlagekategorie erachten wir als angemessen. Wir fordern jedoch den Regierungsrat auf, die Verordnung in diesem Punkte den Gemeinden und Bezirken zur Vernehmlassung vorzulegen. Zusätzlich möchten wir das Vorsichtsprinzip auch im Gesetz verankern und schlagen folgende Ergänzung vor:

### **Antrag:**

**§ 38 Abs. 1: ...werden nach der vorsichtig angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.**

Falls sich aufgrund der Vernehmlassungsantworten der Regierungsrat analog zum FHG des Kantons entscheidet, wieder auf eine degressive Abschreibung einzuschwenken, stellen wir folgenden Eventualantrag:

### **Eventualantrag:**

**Bei degressiver Abschreibung müssen für Grossprojekte spezielle Regelungen mit einer Glättung der Abschreibungshöhe in den ersten Jahren gefunden werden.**

## **§ 39 d) zusätzliche Abschreibungen**

In Zukunft sollen Gemeinden, die aus dem direkten oder horizontalen Finanzausgleich Geld erhalten, keine zusätzlichen Abschreibungen tätigen dürfen. Dies ist ein Eingriff in die Gemeindeautonomie, welchen wir so ablehnen.

Die Umstellung auf HRM 2 dient unter anderem auch der besseren Vergleichbarkeit der Ergebnisse unter den Gemeinden und Bezirken. Wir beantragen deshalb, dass auf jegliche zusätzlichen Abschreibungen verzichtet wird.

### **Antrag:**

**§ 39 ist ersatzlos zu streichen.**

Falls der Artikel im Gesetz verbleibt, beantragen wir, dass zusätzliche Abschreibungen für alle Gemeinden möglich sind und diese direkt im Gesetz geregelt werden (nicht vom Regierungsrat).

**Eventualantrag:**

**§ 39 Zusätzliche Abschreibungen sind unter folgenden Bedingungen möglich**

- a)
- b)
- c)

**Die Bedingungen sind durch den Gesetzgeber festzulegen. Als Vorschlag: Zusätzliche Abschreibungen sind nur möglich, wenn sie im Voranschlag enthalten sind.**

**§ 50 b) Berichterstattung**

Wir verweisen auf § 4. Die RPK muss gemäss Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage Bericht erstatten über ihre Prüfung des IKS. Diese Pflicht wird hier jedoch nicht explizit erwähnt.

**Antrag:**

**1 Die RPK erstattet dem Gemeinderat zuhanden der Stimmberechtigten zum Finanzplan, zum Voranschlag, zu den Ausgabenbewilligungen, zum Internen Kontrollsystem sowie zur Jahresrechnung Bericht und Antrag.**

Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse  
CVP Kanton Schwyz

Bruno Beeler  
Präsident Kantonalpartei

Matthias Kessler  
Fraktionschef